

Umweltpolitik

VOLKER PRITTWITZ

Das Jahr 1985 war in der Umweltpolitik der Gemeinschaft ein Jahr mühsamer und unter dem Umweltschutzgesichtspunkt wenig befriedigender Kompromisse, so insbesondere in den Fragen der Abgasreinigung bei Kraftfahrzeugen und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Politikbereich ‚Umwelt‘ ist mit der im Februar 1986 unterzeichneten Einheitlichen Europäischen Akte erklärter Gegenstand gemeinschaftlicher Politik geworden. Ein Übergang zur Mehrheitsentscheidung in Umweltfragen wurde jedoch nicht erreicht.

Einheitliche Europäische Akte

Eineinhalb Jahrzehnte nach Inkrafttreten der ersten EG-Richtlinie zum Umweltschutz¹ und zwölf Jahre nach der Veröffentlichung des ersten umweltpolitischen Aktionsprogramms der Gemeinschaft² ist der Problembereich ‚Umwelt‘ zu einem erklärten Gegenstand gemeinschaftlicher Politik geworden: Nach der im sogenannten Zweiten Luxemburger Kompromiß im Dezember 1985 vereinbarten und im Februar 1986 von den Mitgliedstaaten unterzeichneten Einheitlichen Europäischen Akte wird dem dritten Teil des EWG-Vertrages ein eigener Titel ‚Umwelt‘ hinzugefügt³.

Als leitend für die umweltpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft werden dabei neben dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, das Verursacherprinzip sowie die Eigenschaft der Umweltproblematik als Querschnittsaspekt anderer Politiken der Gemeinschaft angeführt (Art. 130, Abs. 2). Diese Proklamation des Verursacherprinzips und des ökologischen Charakters der Umweltpolitik wird allerdings durch den Verweis auf einige Durchführungsbestimmungen der Umweltpolitik in der EG relativiert. Die Gemeinschaft berücksichtigt nämlich nach dem Text der Akte (Art. 130, Abs. 3)

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten,
- die Umweltbedingungen in einzelnen Regionen der Gemeinschaft,
- die Vorteile und Belastungen aufgrund der Maßnahmen bzw. ihrer Unterlassung sowie
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

Die EG-Kompetenzen zur Umweltpolitik sind entsprechend der Akte nach dem Subsidiaritätsprinzip definiert, demzufolge die Gemeinschaft insoweit tä-

tig wird, als ihre umweltpolitischen Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der Mitgliedstaaten (Art. 130, Abs. 4). Der Rat entscheidet (auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments) einstimmig über das Tätigwerden der Gemeinschaft in einer Umweltfrage. Ferner legt er nach einem solchen Beschluß (wieder einstimmig) fest, über welche Fragenkomplexe mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird (Art. 130 s). Alle kontroversen Problemstellungen können damit (auch weiterhin) nur unter der Voraussetzung der Einstimmigkeit geregelt werden.

Im Unterschied zu bisherigen Entscheidungsverfahren aufgrund von Artikel 100 EWG-Vertrag, der sich auf die Harmonisierung von Bestimmungen im Wirtschafts- und Sozialbereich bezieht, hindern aufgrund der konkurrierenden Kompetenz der EG getroffene Umweltschutzmaßnahmen die einzelnen Mitgliedstaaten nun allerdings nicht mehr daran, „auf innerstaatlicher Ebene verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit dem Vertrag vereinbar sind“ (Art. 130 t). Damit können jeweilige umweltpolitische Vorreiter EG-Richtlinien als Minimal-Regelungen auffassen, die schärfere Regelungen im eigenen Land nicht verhindern oder behindern. Umgekehrt verringert sich der über die Europäische Gemeinschaft ausgeübte Druck auf die jeweiligen umweltpolitischen Nachzügler, sich dem internationalen Regelungsniveau anzupassen.

Von Bedeutung für die Aufnahme des Gegenstands ‚Umwelt‘ in den EWG-Vertrag war neben der in den 70er und bisherigen 80er Jahren kontinuierlich geführten Fachdebatte über die rechtliche Grundlage der Umweltpolitik der EG⁴ vor allem der im Februar 1984 vom Europäischen Parlament vorgelegte Entwurf zu einem Vertrag über eine Europäische Union⁵, dessen grundsätzliche Methode im Umweltbereich übernommen wurde. Die in dem neuen Umwelt-Titel zugelassene stärkere Differenzierung umweltpolitischer Normen in der EG spiegelt darüber hinaus Erfahrungen gerade der letzten Jahre mit dem schwierig zu handhabenden Instrument der Harmonisierung im umweltpolitischen Bereich wider, so gerade in der Frage der Abgasreinigung von Kraftfahrzeugen.

Schadstoffarmes Auto und Luftreinhaltung

Nach der Anmeldung des Themas ‚Abgasreinigung von Kraftfahrzeugen‘ im Frühjahr 1983 durch den damaligen Ratspräsidenten, Innenminister Friedrich Zimmermann, und einer längeren innenpolitischen Diskussion über die (obligatorische oder durch Steuervorteile geförderte) Einführung von Abgas-Katalysatoren in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Problematik des ‚schadstoffarmen Autos‘ am 7.12.1984 erstmals im Rahmen einer EG-Rats-tagung diskutiert. Die deutschen Vorstellungen (freiwillige Phase zur Einführung des Abgas-Katalysators bei Kraftfahrzeugen ab 1986 mit einer Steuerbefreiung von maximal 3000 DM, obligatorische Einführung der US-amerikani-

schen Abgas-Emissionswerte für Kfz über 2 Liter ab 1988 und alle Kfz ab 1989) fanden dabei keine Zustimmung. In mehreren Sitzungen des Rates im März, Juni und September 1985 kam es jedoch zu einer (vorläufigen) Einigung über Abgas-Emissionsnormen für Personenkraftwagen in der EG (siehe Tabelle 1)⁶:

Tabelle 1: Europäische Emissionsnormen für Kraftfahrzeuge

Hubraum	Kohlenmonoxid (g/Eurotest)	Kohlenwasser- stoffe und Stickoxide (g/Eurotest)	Stickoxide (g/Eurotest)	Einführungs- zeitpunkt
Mehr als 2 Liter	30	8,1	4,4	Neue Modelle: ab 1.10.88 Alte Modelle: ab 1.10.89
1,4–2 Liter	36	10	5	Neue Modelle: ab 1.10.91 Alte Modelle: ab 1.10.92
Weniger als 1,4 Liter	54	19	7,5	Neue Modelle: ab 1.10.90 Alte Modelle: ab 1.10.91

Der Anspruch, den US-amerikanischen Emissionswerten entsprechende Anforderungen an die Abgas-Reinheit zu stellen, wird für die Klasse unter 1,4 Liter Hubraum aufgegeben. Jedoch auch die Emissionswerte in der mittleren und großen Klasse liegen, soweit bei den verschiedenen Testverfahren und Ausnahmeregelungen erkennbar, deutlich höher als die US-amerikanischen Pendanten⁷.

Noch krasser bleibt die EG-Regelung gegenüber der seit 1978 praktizierten japanischen Regelung zurück, die z.B. für NO_x im Durchschnitt einen Wert vorsieht, der weniger als ein Viertel des (schärfsten) EG-Werts über 2 Liter beträgt⁸.

Die Emissionsgrenzwerte sind so gehalten, daß nur in den obersten Größenklassen über 2 Liter Dreiweg-Katalysatoren nach dem US-amerikanischen Vorbild notwendig werden. Dieser Kompromiß zwischen der Bundesrepublik einerseits und Frankreich, Italien sowie Großbritannien andererseits, der insbesondere vor dem Hintergrund der technisch und ökonomisch schwierigen Situation der französischen Automobilindustrie zu sehen ist, erscheint unter dem Umweltgesichtspunkt als problematisch: Da in der EG nur ca. 7% aller Kraftfahrzeuge auf die Größenklasse über 2 Liter (mit relativ hohem Reinigungsgrad) entfallen⁹, und sich die Abgasemission der Kraftfahrzeuge aus den unteren

ren Größenklassen durch die Regelung kaum verringert, ist der Gesamteffekt zugunsten der Umwelt im ganzen nur gering. Nach den EG-Normen gelten ferner Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb, der vergleichsweise starke Emissionen von Ruß und Kohlenwasserstoff-Verbindungen aufweist, generell als schadstoffarm; sie erhalten deshalb in der Bundesrepublik generell Steuervorteile. Immerhin wurde durch die EG-Absprache aber ein technisch-wirtschaftlicher Umstellungsprozeß zugunsten abgasärmerer Kraftfahrzeuge insbesondere in den oberen Größenklassen in Gang gesetzt.

Die Dänen, die sich dem Kompromiß nicht anschlossen, fordern weiterhin die Einhaltung oder zumindest Annäherung an die US-amerikanischen Emissionswerte (auch nach skandinavischem Vorbild). Bis März 1986 konnte dieser Gegensatz nicht überbrückt werden, so daß die Verabschiedung einer Richtlinie zu diesem Komplex weiter aufgeschoben wurde.

Unverbleites Benzin – Voraussetzung für den Betrieb von Abgas-Katalysatoren – muß nach der im März 1985 verabschiedeten Richtlinie über den Blei- und Benzolgehalt des Benzins¹⁰ ab Oktober 1989 (ein Jahr nach Geltungsbeginn der neuen Abgasnorm für Personenkraftfahrzeuge über 2 Liter!) zur Verfügung stehen, kann jedoch auch schon früher eingeführt werden. Der Bleigehalt des verbleiten Benzins soll von 0,40 g/l auf 0,15 g/l sinken.

Bezüglich der Verringerung industrieller Emissionen in der Gemeinschaft kam 1985 keine Einigung zustande. Über den bereits 1983 vorgelegten Richtlinienentwurf der Emissionen von Luftschadstoffen aus Großfeuerungsanlagen¹¹ gehen die Auffassungen zwischen den Mitgliedsländern weiterhin auseinander. Durchaus ähnlich wie in der Abgasproblematik bei Automobilen halten dabei verschiedene Länder, so vor allem Großbritannien und Frankreich, den von der Bundesrepublik Deutschland favorisierten Einsatz abgasseitiger Zusatztechniken wie z.B. von Entschwefelungsanlagen in Kraftwerken für nicht zwingend erforderlich. Im Unterschied zur Automobil-Problematik existiert hinsichtlich der Genehmigung industrieller Anlagen ein historisch gewachsenes, detailliertes Regelwerk in den einzelnen Mitgliedsländern. Auch von daher ist eher als ein Normen-Kompromiß zu erwarten, daß eine differenzierte Lösung zustande kommt oder das Vorhaben zu einer Großfeuerungsanlagen-Richtlinie mit fixierten Standards fallengelassen wird.

Grenzüberschreitender Transport gefährlicher Abfälle

Zur Ergänzung der Richtlinie vom 6. Dezember 1984 über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle¹² legte die Kommission im September 1985 einen Vorschlag¹³ vor. Danach sollen der Einfuhrstaat und gegebenenfalls die Transitstaaten sich mit der Einfuhr gefährlicher Abfälle einverstanden erklären, ferner der Einfuhrstaat die Kapazität und Befugnis besitzen, diese Abfälle richtig zu beseitigen; beides soll vor jeder Ausfuhr aus der Gemeinschaft offiziell nachgewiesen werden. Weiterhin wurde mit Kommissionsbeschluß vom 22.7.1985 der einheitliche Begleitschein mit den allgemeinen Anweisungen

gen sowie das Einheitsformular für die Erklärung über nichtmetallhaltige Abfälle festgelegt¹⁴. Die praktische Anwendung dieser Regelungen ist allerdings insofern schwierig, als immer noch keine einheitliche Nomenklatur für (gefährliche) Abfälle sowie keine Standardisierung der Verfahren der Abfallbeseitigung in der EG besteht¹⁵.

Gewässerschutz

Im Bereich des Gewässerschutzes waren 1985 zwar eine Reihe von Aktivitäten insbesondere der Kommission zu verzeichnen; so wurde dem Rat im Januar ein Paket allgemeiner technischer und administrativer Vorschriften für alle Stoffe der Liste 1 der Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe vom Mai 1976¹⁶ vorgelegt. Hinzu kommen zwei Anhänge über spezifische Maßnahmen für Tetrachlorkohlenstoff, Chloroform, DDT und Pentachlorphenol¹⁷. Im August legte die Kommission einen neuen Vorschlag zwecks Verhütung der Meeresverschmutzung vor¹⁸. Danach sind u.a. ein Verbot, bestimmte besonders gefährliche Stoffe ins Meer einzubringen, eine Frist für die Unterbindung der Verbrennung von Abfällen auf See sowie ein einheitliches System von Kriterien, die von den nationalen Behörden für die Erteilung der Genehmigungen zu berücksichtigen sind, vorgesehen. Den Mitgliedstaaten wird weiterhin ein gemeinschaftliches Informationssystem in die Hand gegeben, um sie bei Noteinsätzen zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres zu unterstützen¹⁹.

Der Rat verabschiedete im Berichtsjahr jedoch keine materiellen Regelungen zur Gewässergüte oder zu praktischen Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffeinführung, obwohl von der 1976 verabschiedeten Rahmenrichtlinie mit 1500 Schadstoffen²⁰ bisher nur vier konkret durch entsprechende Richtlinien abgedeckt sind. Als problematisch erscheint vor allem, daß das unabhängig von der jeweiligen Gewässergüte-Situation wirkende Instrument ‚Stand der Technik‘ im EG-Gewässerschutz auch weiterhin keine Rolle spielt. Ein Hoffnungsschimmer für die zukünftige Entwicklung der EG-Politik zu Fragen des Gewässerschutzes kann lediglich daraus abgeleitet werden, daß sich in Großbritannien im Parlament ein Sinneswandel von der Position strikt umgebungsabhängiger Beurteilung zugunsten einer auch einleitungsbezogenen Reduzierung von Gewässerschadstoffen abzeichnet²¹.

Umweltverträglichkeitsprüfung – EG-Richtlinie endlich angenommen

Bereits der vorläufige Entwurf der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war etwa 20 mal geändert worden, bevor er 1980 von der Kommission beschlossen werden konnte. Im Juni 1985 wurde die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten nun nach fünf Jahre langen Verhandlungen erlassen²². Ziel der Richtlinie ist die systematische Vorsorge gegen Negative Auswirkungen öffentlicher oder privater Vorhaben auf die Umwelt. Dazu sollen die unmittelbaren und

mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren sowie Sachgüter und das kulturelle Erbe nach Maßgabe des Einzelfalls identifiziert, beschrieben und bewertet werden (Artikel 3). Die Durchführung der UVP ist für bestimmte Vorhaben obligatorisch, für andere nur fakultativ.

Auch wenn der Text im Aufbau dem ursprünglichen Entwurf ähnelt, ist er doch erheblich entschärft worden. So wurden die Informationsanforderungen an die Betreiber verringert. Im Gegensatz zum Entwurf der Kommission müssen Alternativen zu dem jeweils vorgeschlagenen Verfahren bzw. Projekt nicht mehr dargestellt werden. Vor allem aber ist das Anwendungsfeld der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung stark zusammengeschrumpft. Nur mehr fakultativ zu prüfen sind etwa Projekte zur Siedlungsentwicklung, zur Flurbereinigung in der Landwirtschaft oder zum Bergbau sowie kleineren Kraftwerksbauten. Auch die ursprünglich vorgesehene Nachkontrolle nach fünf Jahren und die damit grundsätzlich gegebene Möglichkeit zu Nachforderungen im Sinne des Umweltschutzes ist weggefallen. Schließlich ist der Kreis der zu informierenden Öffentlichkeit auf den Kreis von Betroffenen verengt worden. Weder Fristen noch Verfahren der Information der Öffentlichkeit sind präzisiert worden.

Die in allen Mitgliedstaaten bereits praktizierten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung müssen im Zeitraum von drei Jahren mit dem neuen EG-Text in Übereinstimmung gebracht werden. Die beschlossenen Bestimmungen sind allerdings so formuliert, daß sie nur wenig Veränderung für die bestehenden Verfahren bringen dürften. Beispielsweise werden die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, selbst darüber zu entscheiden, ob bei bestimmten Vorhaben ganz auf das UVP-Verfahren verzichtet wird (Artikel 2). Ebenso fallen bestimmte Vorhaben nicht unter die UVP-Richtlinie, wenn sie im Detail von der nationalen Gesetzgebung abgedeckt sind (Artikel 1, Abs. 5). Hinsichtlich grenzüberschreitender Umweltbelastungen sind nur bilaterale Lösungen vorgesehen. Eine Befragung der betroffenen Öffentlichkeit im Nachbarland wurde wegen des konsequenten Widerstands Frankreichs nicht ausdrücklich vorgesehen.

Artikel 1 der Richtlinie sieht jedoch vor, daß die Kommission über die Erfahrungen, die mit der Anwendung der Richtlinie gemacht werden, informiert wird und daß die Kommission ihrerseits dem Rat zusätzliche Vorschläge unterbreitet, wenn dies zwecks einer hinreichend koordinierten Anwendung für notwendig gehalten wird.

Umwelt als Querschnittsaspekt/Grünbuch

Im Juli 1985 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über Perspektiven für die gemeinsame Agrarpolitik („Grünbuch“)²³, deren Abschnitt 4 auch das Verhältnis von Landwirtschaft und Umwelt zum Inhalt hat. Ne-

ben Praktiken des ‚passiven Umweltschutzes‘ zur Regulierung und Kontrolle umweltschädlicher Praktiken der Landwirtschaft wie der zunehmenden Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und chemischen Düngemitteln wird dabei auch eine Politik zur Förderung landwirtschaftlicher Praktiken propagiert, bei denen die ländliche Umwelt erhalten bleibt und besondere Gebiete geschützt werden. Hierbei werden zum einen Maßnahmen wie das Aussetzen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu bestimmten Jahreszeiten, die Einhaltung niedriger Grenzwerte für die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden, Verzicht auf Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten sowie das Anpflanzen von Bäumen und die Konservierung von Steinmauern, Hecken und Teichen als Möglichkeiten angeführt, zum anderen das Aufkaufen oder Verpachten von Land durch die öffentliche Hand zu umweltpolitischen Zwecken. Als mittel- und langfristiges umweltpolitisches Ziel wird genannt, ein zusammenhängendes Netz größerer Schutzgebiete zu schaffen, die durch ökologische Nischen und Korridore miteinander verbunden sind. Die umweltpolitischen Passagen des Grünbuchs stießen in der Öffentlichkeit auf keinen dezidierten Widerspruch. Soweit es die Bauernverbände und die von ihnen beeinflussten Parteien und Gremien betrifft, dürfte dies nicht zuletzt daran liegen, daß alle vorgeschlagenen Maßnahmen mit der Erwägung möglicher Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand an die Landwirte verbunden wurden²⁴.

Informations- und Forschungsprogramme

Der Rat nahm am 27. Juni 1985 ein Arbeitsprogramm der Kommission für ein Versuchsvorhaben zur Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft in den Jahren 1985 bis 1989 an²⁵. Das Programm soll eine Basis für Informationen über den Zustand der Umwelt insbesondere in den Bereichen „Biotop von vorrangiger Bedeutung für den Naturschutz in der Gemeinschaft“, „Saurer Regen“ und „Umweltressourcen und -merkmale im Mittelmeerraum“ sein. Angestrebt wird eine Verbesserung der Vergleichbarkeit und des Zugangs zu den Daten sowie der Methoden zur Analyse der Daten mit dem Ziel, die Kohärenz der Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten. Die Kommission legte dem Rat ferner im August 1985 einen Beschlußvorschlag zur Aufnahme von drei Forschungs- und Entwicklungsprogrammen zu den Themen Umweltschutz, Klimatologie und größere technologische Risiken in den Jahren 1986 bis 1990 vor²⁶. Das Programm ‚Umweltschutz‘ umfaßt Forschungsarbeiten zu den Themen gesundheitliche Auswirkungen von Schadstoffen, ökologische Auswirkungen von Schadstoffen, Bewertung von Chemikalien (Prüfmethoden), Luft-, Wasser- und Bodenqualität sowie Entwicklung eines integrierten Konzeptes zum Bodenschutz. Für dieses Forschungsprojekt wurden 65 Mio. ECU angefordert.

Ausblick

Ein gewisser Optimismus für die weitere Entwicklung der Umweltpolitik in der EG kann sich darauf stützen, daß Umweltschutz in der Gemeinschaft zunehmend auch als positiver technologischer und ökonomischer Impuls gesehen wird²⁷. Die strukturellen und industriepolitischen Unterschiede zwischen den Mitgliedsländern werden sich allerdings auch in den kommenden Jahren als beträchtliches Integrationshemmnis im Bereich der Umweltpolitik niederschlagen – eine Entwicklung, die sich durch den Beitritt Spaniens und Portugals zum nunmehrigen Europa der Zwölf voraussichtlich noch verstärken wird²⁸. Angesichts dessen und angesichts der nach dem Text der Einheitlichen Europäischen Akte in Zukunft gegebenen Möglichkeit für einzelne Länder, weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen bzw. beizubehalten, erscheint eine Tendenz zu stärkerer Differenzierung umweltpolitischer Normen und Standards als wahrscheinlich. Die Verwirklichung gemeinschaftlicher Umweltpolitik verlangt deshalb in den kommenden Jahren voraussichtlich mehr politische Anstrengungen denn je.

Anmerkungen

1 Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe v. 27.6.1967, in Kraft getreten am 1.1.1970, Abl. der EG, L 196 v. 16.8.1967.

2 ABl. der EG, C 112 v. 20.12.1973.

3 Dokument Nr. 7 in diesem Band.

4 Siehe z.B.: Christel Offermann-Clas, Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften im Umweltschutz, in: Zeitschrift für Umweltpolitik, Frankfurt/M. 1983, Nr. 1, S. 47–64; Eberhard Grabitz u. Christoph Sasse, Umweltkompetenz der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag zur Ergänzung des EWG-Vertrages. Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft A 59, 1979; René-Christian Beraud, Fondements juridiques du droit de l'environnement dans le traité de Rome, in: Revue du Marché Commun, Paris 1979, S. 35ff.; Fritz Behrens, Die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften und Art. 235 EWG, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Köln 1978, S. 462ff.

5 ABl. der EG, C 77 v. 19.3.1984, S. 53ff.

6 Die angegebenen Werte beziehen sich auf die Überwachung der Serienproduktion, nach: ABl. der EG, C 245/4, S. 26 v. 26.9.1985.

7 Siehe dazu: U. Höpfner, Die Entwicklung der Schadstoffemissionen aus der Kfz-Verkehrs-Emissionsbilanz der Auswirkungen der EG-Beschlüsse und der steuerlichen Anreize zum schadstoffarmen Pkw (IFEU-Studie), Heidelberg, November 1985. Die von der EG-Kommission vorgebrachte Argumentation im Sinne einer Gleichwertigkeit der vereinbarten europäischen und der US-amerikanischen Normen stützt sich nicht auf Angaben zu einem direkten Vergleich der Schadstoffemission pro Fahrzeug, sondern auf Angaben über die hochgerechneten Auswirkungen der Regelung auf die europäische Umwelt; siehe dazu: Berichte und Informationen der EG, Bonn Nr. 25 v. 25.6.1985 – Anhang S. 6.

8 Daten für Japan nach: Shigeto Tsuru u. Helmut Weidner, Ein Modell für uns: Die Erfolge der japanischen Umweltpolitik, Köln, S. 135/136.

9 Der Anteil differierte 1983 zwischen ca. 1% in Italien und ca. 13% in der Bundesrepublik Deutschland, nach: Auskunft des Umweltbundesamtes im April 1986.

10 Richtlinie 85/210 v. 20.3.1985; in: ABl. der EG, L 96 v. 3.4.1985.

- 11 Dok. KOM (83) 704.
 12 ABl. der EG, L 326 v. 13.12.1984.
 13 Dok. KOM (85) 511.
 14 Bulletin der EG, 7-8/1985, S. 63.
 15 Bert Axel Szelinski, Nationale, Internationale und EG-rechtliche Regelungen der „grenzüberschreitenden Abfallbeseitigung“, in: Umwelt- und Planungsrecht, Alfeld 1984, Nr. 11/12, S. 364-370.
 16 Dok. KOM (85) 722 endg.
 17 Ebenda.
 18 Dok. KOM (85) 373 endg.
 19 Bulletin der EG, 9/1985.
 20 Richtlinie 76/464.
 21 Umwelt in Europa. Bulletin des Instituts für Europäische Umweltpolitik, Bonn, Nr. 33 v. September 1985.
 22 Richtlinie 85/337, ABl. der EG, L 175/40 v. 5.7.1985.
 23 Dok. KOM (85) 333 endg. v. 15.7.1985.
 24 Siehe besonders in: „Grünbuch“, Dok. KOM (85) 333 endg., S. 52; und: Eine Zukunft für die europäische Landwirtschaft. Orientierungen der Kommission im Anschluß an die Anhörungen im Zusammenhang mit dem „Grünbuch“, Dok. KOM (85) 750 endg., S. 25.
 25 ABl. der EG, L 176/14.
 26 ABl. der EG, C 301/01 v. 25.11.1985.
 27 Siehe u.a.: Neue Wege in der Umweltpolitik. Mitteilung der Kommission an den Rat, Dok. KOM (86) 76 endg. v. 20.2.1986.
 28 Anton P. Müller, Portugal und Spanien in der Europäischen Gemeinschaft, Politische Lage, ökonomisches Potential und wirtschaftspolitische Problembereiche der neuen Mitgliedsländer, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage B 8/86 zu Das Parlament v. 22.2.1986, S. 3-12.

Weiterführende Literatur

- Gründling, Lothar, Völkerrechtliche und europarechtliche Aspekte der Luftreinhaltung, in: Umwelt- und Planungsrecht, Alfeld 1985, Nr. 11/12, S. 403-411.
 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Neue Wege in der Umweltpolitik (Mitteilung an den Rat), Dok. KOM (86) 76 endg.
 Mayer-Tasch, P.C. (Hrsg.), Die Luft hat keine Grenzen. Internationale Umweltpolitik: Fakten und Trends, Frankfurt/M.: Fischer 1986.
 Prittwitz, Volker, Drei Ansätze zur Analyse internationaler Umweltpolitik, in: Beate Kohler-Koch (Hrsg.), Technik und internationale Beziehungen, Baden-Baden: Nomos 1986.
 Richardson, J.J. u. N.S.J. Watts, National Policy Styles and the Environment. Britain and West Germany Compared, discussion paper des Internationalen Instituts für Umwelt und Gesellschaft (Wissenschaftszentrum Berlin), Nr. 85-16.
 Scharpf, Fritz W., Die Politikverflechtungs-Falle; Oder was ist generalisierbar an den Problemen des deutschen Föderalismus und der europäischen Integration? In: Politische Vierteljahresschrift, Wiesbaden 1985, Nr. 4, S. 323-356.